

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Petra Pau, Sevim Dağdelen, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 16/6670 –**

### **Zugang zum Denkmal für die antimilitaristischen Matrosen Max Reichpietsch und Albin Köbis auf dem Gelände der Luftwaffenbasis Köln-Wahn**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Auf einem der Luftwaffenbasis Köln-Wahn zugehörigen Friedhof befindet sich neben Gräbern von kriegsgefangenen Soldaten aus dem Deutsch-Französischen Krieg 1870/71 und dem Ersten Weltkrieg auch eine Gedenkstätte für zwei Matrosen, die am 5. September 1917 hingerichtet worden sind. Albin Köbis und Max Reichpietsch gehörten einer revolutionären Bewegung in der kaiserlichen Marine an, die sich gegen die Fortsetzung des Krieges richtete. Albin Köbis war Heizer auf dem Linienschiff Prinzregent Luitpold und führend an einem Matrosenstreik beteiligt. Max Reichpietsch gehörte einer Koordinierungsgruppe an.

Mit Urteil vom 25. August 1917 wurden sie und weitere Beteiligte „wegen vollendeter kriegsverrätscher Aufstandserregung“ zum Tode verurteilt. Offenbar um die angebliche „Schwere“ der Schuld zu dokumentieren, wiesen die Militärrichter darauf hin, dass vor allem Max Reichpietsch in Kontakt mit der Unabhängigen Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (USPD) gestanden und mit mehreren ihrer Reichstagsabgeordneten Kontakt aufgenommen hatte. Der damalige USPD-Abgeordnete Wilhelm Dittmann bezeichnete das Todesurteil als „militärischen Willkürakt aus politischen Motiven“. Die Grabstätte wurde von Vertretern aller Arbeiterparteien bis hin zur SPD geehrt, an ihr fanden auch – getrennte – Demonstrationen von SPD und KPD statt. 1928 wurde vom Roten Frontkämpferbund ein Denkmal aufgestellt.

Das ehrende Gedenken an die beiden Matrosen steht bis heute auf der Agenda politischer Initiativen, die in dem „Kriegsverrat“ der Matrosen eine Friedenstat sehen. Die Gedenkfeiern werden jedoch erheblich durch den Umstand erschwert, dass sich das Denkmal auf Bundeswehrgelände befindet.

Die Kulturvereinigung Leverkusen hatte anlässlich des 90. Jahrestages der Hinrichtung beim Kasernenkommandanten eine Veranstaltung am Denkmal angemeldet. Der Kommandant teilte der Vereinigung mit Schreiben vom 23. August mit, „dass politische Betätigung innerhalb einer Bundeswehrliegenschaft untersagt ist.“ Weil die Anmelder jedoch nicht ausschließen wollten,

**\* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.**

*Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Verteidigung vom 25. Oktober 2007 übermittelt.*

*Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.*

dass „politische Themen angesprochen“ werden, erklärte der Kommandant: „[...] ihren Antrag auf Durchführung der Veranstaltung am 8. September lehne ich daher ab. Den Zutritt zur Luftwaffenkaserne Wahn gewähre ich nicht.“ (Broschüre „Feuer raus aus den Kesseln der Kriegsmaschinerie!“).

Das Gedenken an die beiden Matrosen ist aus Sicht der Fragesteller allerdings per se ein politischer Akt. Politische Themen nicht anzusprechen, wäre da schlechterdings unangemessen. Außerdem können andere Gedenkveranstaltungen mit anders gelagerten Inhalten durchaus auf Bundeswehrgelände stattfinden, wie beispielsweise „Mölders-Feiern“ auf der Luftwaffenbasis Zell.

Nach Intervention von Bundestagsabgeordneten wurde einer nur zehnköpfigen Abordnung der Kundgebung, darunter dem Bundestagsabgeordneten Gert Winkelmeier, dann doch gestattet, das Militärgelände zu betreten. Nach Angaben von Teilnehmern dieser Delegation befindet sich das Denkmal in einem vernachlässigten Zustand.

### Vorbemerkung der Bundesregierung

Die politischen Motive der Matrosen Max Reichpietsch und Albin Köbis und die Vorgänge des Jahres 1917, die zu ihrer Verurteilung und Erschießung führten, sind in der deutschen Militärgeschichtsschreibung nach hiesiger Auffassung noch nicht eindeutig erforscht. Demzufolge gibt es auch keine allgemeingültige Auffassung, wie das Handeln der Matrosen gesehen und verstanden werden kann.

Köbis und Reichpietsch stehen für eine Bewegung in der Kaiserlichen Marine, die ihren Ursprung vornehmlich in der wachsenden Kritik an Missständen innerhalb der Marine hatte. Diese betrafen generell die Menschenführung an Bord und drückten sich aus in Verpflegungsmängeln, Verweigerung von Landgang und Urlaub sowie häufigen plötzlichen Dienstplanänderungen, die an die Stelle von Abwechslung etwa ungeliebte Dienstroutine setzten. Hieraus entwickelte sich im Rahmen allgemein zunehmender Kriegsverdrossenheit auch die Forderung nach einer Beendigung des Krieges.

Gerade der innerdienstliche Zusammenhang ist geeignet, die aus den Berührungen von Köbis und Reichpietsch mit der USPD resultierende Vorstellung zu relativieren, dass die beiden geradezu Protagonisten einer revolutionären Bewegung gewesen seien. Bezüglich des Pflegezustandes des Gedenksteines und der Gräber wird auf die Antwort zur Frage 10 verwiesen.

1. Teilt die Bundesregierung die Auffassung des Kasernenkommandanten, politische Betätigung in Kasernen sei unzulässig, und falls ja, wie ist das mit dem Leitbild des „Bürgers in Uniform“ zu vereinbaren?

Grundsätzlich ist politische Betätigung in einer Kaserne nicht verboten. Einzelheiten dazu regelt das Ministerialblatt des Bundesministeriums der Verteidigung (VMBI) 1980, Nr. 25, S. 533 ff. Soldatinnen und Soldaten haben die gleichen staatsbürgerlichen Rechte wie alle anderen Staatsbürger und somit auch das Recht, sich politisch zu betätigen. Dies ist gewollt und findet z. B. seinen Ausdruck in der Verpflichtung der Einheitsführer

- ihren Soldatinnen und Soldaten die politische Meinungsbildung zu ermöglichen,
- sie über Bedeutung und Grundsätze der politischen Willensbildung zu unterrichten oder
- Sorge dafür zu tragen, dass sie ihr Wahlrecht ausüben können.

Dabei unterliegt politische Betätigung jedoch folgenden Grundsätzen:

- Zurückhaltung und Takt bei allen politischen Meinungsäußerungen (das Recht, im kameradschaftlichem Gespräch eine eigene Meinung zu äußern, bleibt unberührt),
- Eintreten für die freiheitlich demokratische Grundordnung,
- kein Missbrauch einer Vorgesetztenstellung, um Untergebene zugunsten oder zuungunsten einer bestimmten politischen Richtung zu beeinflussen und
- während des Dienstes Verbot der politischen Betätigung zugunsten oder zuungunsten einer bestimmten politischen Richtung und Verbot, politische Ansprachen zu halten.

Im Sinne dieser Grundsätze hat der Kasernenkommandant richtig und verantwortungsbewusst gehandelt. Mit der Genehmigung der beantragten Gedenkveranstaltung hätte der Kasernenkommandant gegen die o.g. Grundsätze verstoßen. Er hätte sich zumindest dem Verdacht ausgesetzt, seine Vorgesetztenstellung zugunsten einer bestimmten politischen Richtung zu missbrauchen und er hätte gegen das Verbot der politischen Betätigung zugunsten einer bestimmten politischen Richtung verstoßen.

2. Falls Frage 1 verneint wird: Beabsichtigt die Bundesregierung, den Kasernenkommandanten entsprechend zu belehren?

Nein.

3. Wie hat sich der Konflikt zwischen der Kulturvereinigung und dem Kasernenkommandanten aus Sicht der Bundesregierung entwickelt, und welche Überlegungen haben dazu geführt, die Veranstaltung erst nicht zu genehmigen und dann doch einer Delegation den Zutritt zu gewähren?

Aus Sicht des Bundesministeriums der Verteidigung besteht kein Konflikt zwischen der Kulturvereinigung Leverkusen e. V. und dem Kasernenkommandanten Köln-Wahn.

Die von der Kulturvereinigung Leverkusen e. V. geplante Veranstaltung mit den im Vorfeld angekündigten Reden war gemäß der o. a. Grundsätze zu Recht als unzulässige politische Betätigung durch den Kasernenkommandanten abgelehnt worden.

Dem durch Herrn Abgeordneten Dr. Mützenich, MdB, unmittelbar beim Bundesminister der Verteidigung erbetenen Zugang zum Friedhof innerhalb der Luftwaffenkaserne Wahn zum Zwecke einer Kranzniederlegung durch eine kleine Delegation standen dagegen keine Gründe entgegen.

4. In welcher Form war die Bundesregierung mit den geschilderten Vorgängen beschäftigt, und welche Stellung hat sie in dem Konflikt zwischen der Kulturvereinigung und dem Kasernenkommandanten bezogen?

Auf die Antwort zur Frage 3 wird verwiesen.

5. Hat die Bundesregierung Überlegungen angestellt, wie angesichts der Tatsache, dass Reichpietsch und Köbis ein politisches „Delikt“ begangen hatten und von einer militaristischen Justiz dafür umgebracht wurden, ein ehrendes Andenken möglich sein sollte, das nicht zugleich politische Inhalte aufweist?

Nein.

6. In welcher Weise werden die in Köln-Wahn stationierten Soldaten darüber unterrichtet, dass auf dem Gelände zwei Soldaten hingerichtet wurden, die sich gegen den imperialistischen Kriegskurs Deutschlands zur Wehr gesetzt haben, und welche Bemühungen unternimmt die Bundesregierung, die Tat von Reichpietsch und Köbis in aktuelle Zusammenhänge zu stellen?

In der Militärgeschichtlichen Sammlung Wahnheide, die in der Luftwaffenkaserne Wahn ausgestellt und für alle dort stationierten Soldaten zugänglich ist, wird auf einem Schaubild darauf hingewiesen, dass Max Reichpietsch und Albin Köbis durch ein Feldkriegsgericht in Wilhelmshaven „wegen vollendeter kriegsverräterischer Aufstandserregung“ zum Tode verurteilt und am 5. September 1917 morgens um 7.03 Uhr in der Wahner Heide erschossen wurden. Weiterhin erfolgt der Hinweis, dass ihre Gräber in unmittelbarer Nähe des Gedenksteins auf dem Militärfriedhof Köln-Porz-Wahnheide liegen. Ergänzend wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

7. Welcher Stellenwert kommt den Taten der revolutionären Matrosen in der Traditionspflege der Bundeswehr zu, und wie wird dies in Form von Veranstaltungen, Broschüren und anderen geeigneten Mitteln verdeutlicht (bitte detailliert auflisten)?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung und auf die Antwort zu Frage 6 wird verwiesen.

8. Welchen Umfang und welche Bedeutung hat dieses Gedenken im Vergleich zur Ehrung von Offizieren des Kaiserreichs und der Wehrmacht, nach denen immer noch zahlreiche Kasernen benannt sind?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung und auf die Antwort zu Frage 6 wird verwiesen.

9. Befindet sich der Friedhof einschließlich Denkmal im Besitz der Bundeswehr, der Stadt Köln oder in einem anderen Besitzverhältnis?

Eigentümer des Friedhofs ist die Stadt Köln.

10. Wie beurteilt die Bundesregierung den derzeitigen Zustand des Denkmals, und wer ist für dessen Pflege zuständig?

Der Zustand des Friedhofs – einschließlich des Gedenksteines und der Grabsteine – fällt nicht in die Zuständigkeit des Bundesministeriums der Verteidigung.

Die Pflege obliegt der Stadt Köln.

11. Wie sind derzeit die Zugangsmöglichkeiten zum Denkmal von Reichpietsch und Köbis geregelt (bitte detailliert angeben)?

Gemäß Zentraler Dienstvorschrift (ZDv) 10/6 „Der Wachdienst in der Bundeswehr“ kann der Kasernenkommandant eine vereinfachte Besucherregelung für das kurzzeitige Betreten eines militärischen Sicherheitsbereichs für Besucher in Begleitung eines Angehörigen der Bundeswehr oder für besondere Anlässe/Veranstaltungen festlegen.

Für die Luftwaffenkaserne Wahn ist dieses in der örtlichen Kasernenordnung geregelt, der zufolge für die o.a. Anlässe eine vereinfachte Besucherkontrolle beantragt werden kann.

Laut Kasernenordnung müssen Anträge dem Kasernenkommandanten spätestens drei Arbeitstage vor der Veranstaltung vorgelegt werden.

Eine Liste der Personen, für die eine vereinfachte Besuchskontrolle gewünscht wird, ist dem Antrag in zweifacher Ausfertigung beizulegen. Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- Datum ,
- Ort,
- Zeit (Beginn und Ende der Veranstaltung),
- Verantwortlicher/Verantwortliche,
- Anlass.

Die Liste ist mit Vor- und Zuname, Wohnanschrift und Geburtsdatum zu erstellen.

Dieses Verfahren wurde bezüglich des Friedhofs in den vergangenen Jahren ausschließlich im Zusammenhang besonderer Gedenktage wie dem Volkstrauertag oder dem Jahrestag der Hinrichtung der Matrosen Köbis und Reichpietsch in Anspruch genommen und hat sich bewährt.

- a) Ist für einen Besuch des Denkmals eine vorherige schriftliche oder mündliche Anmeldung erforderlich, und wenn ja, bei welchen Stellen, und welche weiteren Stellen erhalten Zugang zu diesen Daten?

Wo und für wie lange werden die Daten aufbewahrt?

Eine vorherige schriftliche Anmeldung ist erforderlich. Zugriff auf die Daten hat nur der Kasernenkommandant oder sein Beauftragter. Die Daten werden beim Beauftragten für Kasernenangelegenheiten aufbewahrt und gemäß der Vorschrift ZDv 10/6 nach einem Jahr vernichtet.

- b) Welche Regelungen bestehen für einen spontanen, ohne vorherige Anmeldung erfolgenden Besuch?

Auf die Antwort zur Frage 11 wird verwiesen.

- c) Ist für einen Besuch das Vorzeigen von Personalausweisen oder eine andere Identifizierung der Besucher nötig, und wenn ja, wer erhält Zugang zu diesen Daten, und für wie lange werden die Daten aufbewahrt?

Besucher erhalten grundsätzlich von der Wache gegen Hinterlegung ihres Personalausweises oder Reisepasses einen Besucherschein, der sie zum einmaligen Betreten des militärischen Sicherheitsbereichs berechtigt. Der Besuchte ist namentlich zu benennen. Können Besucher sich nicht mit Personalausweis oder Reisepass ausweisen, hat sie der Besuchte am Wachlokal abzuholen oder abholen zu lassen. Der Kasernenkommandant kann aber auch - wie unter Antwort 11 beschrieben - eine Vereinfachte Besucherkontrolle für das kurzzeitige Betreten der Luftwaffenkaserne Wahn festlegen. Die Daten werden beim Beauftragten

für Kasernenangelegenheiten aufbewahrt und gemäß der ZDv 10/6 nach einem Jahr vernichtet.

12. Wie beurteilt die Bundesregierung die derzeitige Zugangsregelung im Hinblick auf das unmittelbar durch Artikel 8 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) gewährleistete Benutzungsrecht an in öffentlichem Eigentum stehender Örtlichkeiten zu Versammlungszwecken unter dem Aspekt, dass Bürgerinnen und Bürger, die der Matrosen Reichpietsch und Köbis gedenken wollen, zur Erreichung und dieses Versammlungszwecks auf Benutzung des Geländes um das Denkmal angewiesen sind?

Das Recht auf Benutzung öffentlicher Sachen zur Ausübung des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit gemäß Artikel 8 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) bezieht sich in erster Linie auf öffentliche Sachen „im Gemeingebrauch“ (vor allem öffentliche Straßen und Plätze). Die Luftwaffenkaserne Wahn ist keine öffentliche Sache „im Gemeingebrauch“.

Mit Blick auf die teilweise Benutzung der Luftwaffenkaserne Wahn speziell zu dem angesprochenen Versammlungszweck hat die zuständige Stelle eine Entscheidung nach pflichtgemäßem Ermessen unter Einbeziehung aller relevanten Aspekte – u. a. auch der Möglichkeit einer angemessenen Ausübung des Grundrechts der Versammlungsfreiheit – zu treffen.

13. Ist die Bundesregierung der Ansicht, dass die Reichweite des grundrechtlichen Nutzungsrechts zu Versammlungszwecken aus Artikel 8 GG entgegen dem Grundsatz des Vorrangs des Verfassungsrechts durch die einfachgesetzliche Widmung eines im öffentlichen Eigentum stehenden Ortes beschränkt wird (bitte begründen)?

Eine generell unzulässige Beschränkung ist nicht ersichtlich.

14. Wie beurteilt die Bundesregierung die bisherige Praxis der Zugangsgewährung für Menschen, die der auf dem Friedhof begrabenen Opfer des Krieges und militaristischer Willkür gedenken wollen, im Hinblick auf die aus Artikel 1 Abs. 1 Satz 2 GG resultierende Schutzpflicht aller staatlichen Gewalt für den postmortalen Achtungsanspruch der dort Begrabenen?

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gebietet das GG einen postmortalen Schutz der Persönlichkeit gegen „Angriffe“ auf die Menschenwürde. Denn die in Artikel 1 Abs. 1 GG aller staatlichen Gewalt auferlegte Verpflichtung, dem Einzelnen Schutz gegen „Angriffe“ auf seine Menschenwürde zu gewähren, endet nicht mit dem Tode.

„Angriffe“ auf die Menschenwürde sind hier offensichtlich nicht gegeben.

15. Wie verhält sich der Umstand, dass Gedenkversammlungen mit anderweiger politischer Ausrichtung in der Vergangenheit oft auf Bundeswehrgeländen erlaubt wurden und erlaubt werden (z. B. „Mölders-Feiern“, Pfingstfeier in Mittenwald usw.), zum grundgesetzlichen Gleichbehandlungsgebot nach Artikel 3 Abs. 3 GG, wonach niemand wegen seiner politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden darf?

Ein Verstoß gegen die Maßgaben aus Artikel 3 Abs. 3 GG ist im vorliegenden Zusammenhang nicht erkennbar.

16. Beabsichtigt die Bundesregierung, die Zugangsmöglichkeiten zu erweitern, ggf. durch die Schaffung eines separaten Zugangs zum Militärfriedhof, um die Möglichkeit für die unbehinderte Wahrnehmung des Versammlungsrechts und für Gedenkveranstaltungen zu schaffen, und falls ja, welche konkreten Schritte will die Bundesregierung unternehmen?

Nein.

17. Wie beurteilt die Bundesregierung die Erschwernisse, denen die Anmel-der der Reichpietsch/Köbis-Ehrung ausgesetzt waren, im Vergleich zum Entgegenkommen, dass Kasernenkommandanten bei anders gelagerten Gedenkveranstaltungen zeigen, wenn diese wie etwa in Mittenwald oder auf der Luftwaffenbasis Zell nicht Opfer des deutschen Militarismus, sondern Wehrmattsangehörige ehren wollen?

Auf die Antwort zur Frage 3 wird verwiesen.

elektronische Vorab-Fassung\*

**elektronische Vorab-Fassung\***